

Ergänzend kann eine solche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Vermittlung durch das Jugendamt nur dann angenommen werden, wenn ein entsprechender **Vermittlungstermin** unter Berücksichtigung des in § 155 FamFG normierten Rechtsgedankens spätestens **innen eines Monats** zustande kommt. Ob die sachlichen und personellen Ressourcen der jeweiligen Jugendämter dies im Regelfall gewährleisten können, erscheint aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung der Jugendämter fraglich.

Schlussendlich bleibt auch festzuhalten, dass der Gesetzgeber auch in Kenntnis dieser Problematik im Rahmen des FamFG davon abgesehen hat, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren beim Jugendamt vor der Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes anzuordnen. Somit muss die Charakterisierung „Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz als mutwillig“ auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Aus der **bloßen Zielrichtung** des FamFG, gütliche Einigungen zu fördern, kann nach Auffassung des Senats nicht entnommen werden, dass generell die Vermittlung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden soll (so aber *MünchKomm/Viefhues*, § 76 FamFG Rz. 33). Das FamFG sieht in Kindschaftsachen gemäß § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG das Hinwirken des Gerichts auf eine gütliche Einigung hauptsächlich in gerichtlichen Verfahren vor. In § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG heißt es, dass in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder sonstiger außergerichtlicher Streitbelegungen hingewiesen werden soll. Eine generelle Verpflichtung zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung kann daraus nicht entnommen werden. Um einen geeigneten Fall im Sinne dieser Vorschrift dürfte es sich eben gerade dann nicht handeln, wenn aufgrund der objektiven Umstände nur geringe Erfolgsaussichten für eine erfolgreiche Vermittlung durch das Jugendamt bestehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann die Rechtsverfolgung der Antragstellerin und Mutter im vorliegenden Fall nicht als mutwillig bezeichnet werden.

Denn bereits unter dem Eindruck eines gerichtlichen einstweiligen Anordnungsverfahrens hat der Vater weiter seine Zustimmung zur Ausstellung eines Kinderausweises verweigert. Die Annahme, dass dies trotz dieses Umstandes durch eine erfolgversprechende Vermittlung durch das Jugendamt möglich sein soll, erscheint eher fernliegend.

Unter Berücksichtigung des bereits vorher erfolglos durchgeführten Eilverfahrens und der mehrfachen außergerichtlichen Weigerung des Vaters, dem Ausstellen eines Kinderausweises zuzustimmen, erscheint es auch aus der Sicht eines verständigen bemittelten Beteiligten wenig wahrscheinlich, dass der Vater dann im Rahmen einer Vermittlung durch das Jugendamt seine Zustimmung erteilt. Somit kann die Rechtsverfolgung der Mutter im Hauptsacheverfahren nicht als mutwillig bezeichnet werden, mithin ist ihr – da die übrigen Voraussetzungen vorliegen – die beantragte Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Dr. A. Splitt, Schleswig)

Nr. 1486 OLG Karlsruhe – FamFG § 113; ZPO §§ 114, 254; RVG § 23

(18. FamS, Beschluss v. 3.8.2011 – 18 WF 154/11)

1. Bei einem Unterhaltsstufenantrag ist Verfahrenskostenhilfe einheitlich für sämtliche Stufen zu bewilligen; der Verfahrenswert ist dabei zunächst vorläufig festzusetzen.

2. Wird der Verfahrenswert für einen Unterhaltsstufenantrag dagegen ohne Einschränkung nach den Vorstellungen des Antragstellers festgesetzt, so kann er nicht nach Erteilung der Auskunft für die Leistungsstufe herabgesetzt werden.

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe:

I.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist der Umfang der Bewilligung von VKH für einen Stufenantrag.

Die Antragstellerin begehrt die Bewilligung von VKH für einen Unterhaltsstufenantrag. Der Stufenantrag war darauf gerichtet, den Antragsgegner zur Auskunftserteilung, zur Zahlung des sich aus der Auskunft für den Zeitraum ab Januar 2009 ergebenden Unterhalts sowie zur Freistellung der Antragstellerin von vorgerichtlichen Anwaltskosten zu verpflichten. Zur Begründung wurde vorgetragen, der Antragstellerin stehe ein Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB zu. Der Antragsgegner sei wiederholt erfolglos zur Auskunftserteilung aufgefordert worden und deshalb verpflichtet, auch die sich „aus dem zu fordernden Mindest-Jahresunterhalt [von] 12 × 770 Euro“ ergebenden außergerichtlichen Anwaltskosten zu erstatten.

Nach der mit Beschluss des Familiengerichts vom 7.6.2010 erfolgten Bewilligung von VKH wurde die Antragschrift dem Antragsgegner zugestellt und dieser aufgrund mündlicher Verhandlung entsprechend seinem Anerkenntnis durch Teilanerkennnisbeschluss vom 13.7.2010 zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Auf übereinstimmenden Vorschlag der Beteiligten hat das Familiengericht mit Beschluss vom 20.1.2011 festgestellt, dass zwischen den Beteiligten ein Vergleich folgenden Inhalts zustande gekommen ist:

§ 1: Die Parteien sind sich darüber einig, dass bezogen auf den Tag des Vergleichsabschlusses keine Unterhaltsrückstände bezüglich Unterhalts nach § 1615l BGB bestehen.

§ 2: Die Parteien sind sich darüber einig, dass bis zur Beendigung der Meisterausbildung, welche im August 2011 bevorstehen wird, der Antragsgegner als nicht leistungsfähig im Hinblick auf Unterhalt nach § 1615l BGB anzusehen ist.

§ 3: Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der in Ziffer II dieses Beschlusses auf 1.200 € festgesetzte Verfahrenswert wurde auf die Beschwerde des Antragstellersvertreters durch Beschluss des OLG vom 20.7.2011 – ausgehend von den Vorstellungen der Antragstellerin bei Verfahrenseinleitung – auf 21.560 € abgeändert.

Mit Beschluss vom 25.7.2011 hat das Familiengericht festgestellt, dass sich die mit Beschluss vom 7.6.2010 erfolgte Bewilligung von VKH auf einen Gebührenverfahrenswert von 2.800 € beschränkt und zur Begründung ausgeführt, im Falle eines Stufenantrags erstrecke sich die Bewilligung von VKH nur auf den sich aus der Auskunft ergebenden Anspruch. Die Vorstellung, es bestehe ein höherer Unterhaltsanspruch als monatlich 100 €, entbehre aufgrund der der Antragstellerin bei Antrags-einreichung bekannten Umstände jeglicher Grundlage.

Hiergegen richtet sich die namens der Antragstellerin und in eigenem Namen eingelegte Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin. Die uneingeschränkte Bewilligung von VKH lasse sich durch eine nachträgliche angebliche Klarstellung aus rechtsstaatlichen Gründen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, nicht mehr einschränken.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin ist mangels eigener **Beschwerdebefugnis** unzulässig. Beschwerdebefugt ist ein beigeordneter Rechtsanwalt bei einem unmittelbaren Eingriff in seine anwaltlichen Rechte und Pflichten. Ein solcher findet bei einer Aufhebung der Bewilligung von VKH nicht statt. Seine Gebühreninteressen werden durch eine Aufhebung der Bewilligung nur mittelbar berührt, denn er behält in jedem Fall seinen Gebührenanspruch gegenüber seinen Mandanten (*Zöller/Geimer*, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 127 Rz. 26, m. w. N.). Nichts anderes kann gelten, wenn – wie vom Antragsteller vorgetragen – die Bewilligung nicht insgesamt aufgehoben, sondern nachträglich eingeschränkt wird, denn in gleichem Umfang entfällt die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

2. Die gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 127 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Die ihr bewilligte VKH erstreckt sich auf den festgesetzten Verfahrenswert von 21.560 €.

Wie das Familiengericht im angefochtenen Beschluss zutreffend ausführt, **mus**s die **Bewilligung von VKH** für einen Stufenantrag – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – grundsätzlich **insgesamt für sämtliche Stufen** erfolgen

(*OLG Karlsruhe*, FamRZ 2004, 547; *Musielak*, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 114 Rz. 10; *MündKomm*, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 114 Rz. 36; *Wend/Staudigl*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl. 2008, § 10 Rz. 217, jeweils m. w. N.).

Die Bewilligung erfasst daher auch den zunächst noch unbezifferten Zahlungsantrag.

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Umfang der Bewilligung der VKH für die **Leistungsstufe** im Hinblick auf die Gefahr **überhöhter** oder **missbräuchlicher Anträge** zu beschränken ist, wird nicht einheitlich beantwortet. Vertreten wird insoweit unter anderem, die VKH sei von vornherein auf jeden später bezifferten Antrag als bereits bewilligt anzusehen (*OLG Jena*, FamRZ 2005, 1186, m. w. N.). Die Gegenansicht geht davon aus, dass zunächst nur für den unbezifferten Zahlungsantrag VKH bewilligt werde und nach erfolgter Bezifferung darüber zu entscheiden sei, ob die VKH nach erneuter Prüfung der Erfolgsaussicht auf den bezifferten Antrag zu erstrecken ist (*OLG Karlsruhe*, 20. ZS, FamRZ 1997, 98; *OLG München*, FamRZ 1993, 340). Nach a. A. wiederum umfasst die bewilligte VKH zwar sämtliche Stufen des Stufenantrags, den später bezifferten Antrag jedoch nur, soweit dieser nach dem Ergebnis der Auskunft hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wobei der Umfang der Bewilligung in einem Beschluss später feststellend klargestellt werden könne (*OLG Karlsruhe*, 2. ZS, FamRZ 1984, 504; *Zöller/Geimer*, § 114 Rz. 37 ff., m. w. N.).

Der Senat schließt sich der zuletzt genannten Meinung an. Da die VKH-Bewilligung einheitlich für sämtliche Stufen des Stufenantrags zu erfolgen hat, ist für eine **erneute Bewilligung** von VKH für den **später bezifferten Leistungsantrag kein Raum**. Der Gefahr unvernünftiger Vorstellungen oder überhöhter bzw. missbräuchlicher Zahlungsanträge kann dabei bereits im Rahmen der Bewilligungsentscheidung entgegen gewirkt werden.

Zum einen kann die VKH von vornherein auf einen vorläufig festgesetzten Verfahrenswert beschränkt werden (*OLG München*, FamRZ 1994, 1184; *Musielak*, Rz. 11). Dabei sollte der für die Gerichtsgebühren und die anwaltliche Verfahrensgebühr zunächst maßgebliche, vorläufige Verfahrenswert **zurückhaltend** bewertet werden, denn eine spätere Erhöhung des Verfahrenswertes sowie, auf gesonderten Antrag, eine Erweiterung der VKH ist jederzeit nach erneuter Prüfung der Erfolgsaussicht möglich (*OLG München*, FamRZ 1994, 1184, m. w. N.).

Zum anderen ist zu beachten, dass der zunächst unbezifferte Leistungsantrag auf Zahlung des sich aus der Auskunft ergebenden Betrages zu richten ist (*Zöller/Greger*, § 254 Rz. 1). Nur in dieser Höhe kann der später bezifferte Zahlungsantrag die für die Bewilligung von VKH erforderliche Aussicht auf Erfolg haben und ist bereits durch die entsprechende Formulierung des unbezifferten Zahlungsantrags auf diese Höhe beschränkt (ähnlich *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2004, 547). Unklarheiten über den Umfang der Bewilligung kann im Zuge der Bezifferung der Leistungsstufe erforderlichenfalls durch einen gerichtlichen Hinweis oder durch einen konkretisierenden Beschluss begegnet werden. Hierfür ist allerdings nur Raum, wenn tatsächlich eine Bezifferung erfolgt und die Erfolgsaussicht des entsprechenden Leistungsantrags zu beurteilen ist.

Vorliegend hat das Familiengericht den Verfahrenswert nicht vorläufig festgesetzt. Er richtet sich daher allein nach den in der Antragschrift zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen der Antragstellerin, und zwar unab-

hängig davon, ob diesen Vorstellungen vernünftige Erwägungen oder unrealistische Erwartungen über die Höhe des bestehenden Leistungsanspruchs zugrunde lagen. Dementsprechend war der Verfahrenswert mit Beschluss des OLG vom 20.7.2011 auf 21.560 € festgesetzt worden.

Für ihren von der Gewährung von VKH abhängigen Stufenantrag war der Antragstellerin uneingeschränkt VKH bewilligt worden. Mit der anschließenden Zustellung des Antrags an die Gegenseite sind die aus dem Verfahrenswert von 21.560 € zu errechnenden Gerichtsgebühren und die anwaltlichen Verfahrensgebühren entstanden. Zwar hat die vom Antragsgegner erteilte Auskunft offensichtlich ergeben, dass die Vorstellungen bei Antragseinreichung überhöht waren bzw. kein Leistungsanspruch besteht. Dies bewirkt allerdings keine Verringerung des Verfahrenswertes.

Die vom Familiengericht nunmehr im angefochtenen Beschluss vom 25.7.2011 vorgenommene Beschränkung der VKH auf einen Verfahrenswert von 2.800 € hätte zur Folge, dass die aus dem höheren Wert bereits entstandenen Gebühren von der Antragstellerin zum Teil **selbst zu tragen** wären und käme damit einem **teilweisen Entzug** der bewilligten VKH gleich. Für eine derartige Aufhebung der VKH fehlt es an einer gesetzlichen Regelung (*OLG München*, FamRZ 1994, 1184, m. w. N.; *Musielak*, a. a. O., m. w. N.). Die Aufhebung ist nur in den in § 124 ZPO geregelten Fällen, nicht aber aufgrund einer Neu Beurteilung der Erfolgsaussicht zulässig. Es muss daher beim ursprünglichen Umfang der Bewilligung verbleiben, die sich auf den Verfahrenswert von 21.560 € erstreckt.

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

Nr. 1487 AmtsG Lüdenscheid – ZPO § 114; FamFG § 113 I S. 2

(Beschluss v. 16.2.2011 – 5 F 954/09)

Dem Antragsgegner, der am Scheidungsverfahren in keiner Weise mitwirkt, kann keine Prozesskostenhilfe zur Rechtsverteidigung bewilligt werden.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

... Es kann dahingestellt bleiben, ob man die mangelnde Mitwirkung eines Verfahrensbeteiligten an dem Tatbestandsmerkmal der beabsichtigten Rechtsverfolgung fest macht, wie das erkennende Gericht, oder am Mutwillen – wie die überwiegende Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Geimer*, in: *Zöller*, ZPO, 28. Aufl., § 114 Rz. 36, m. zahlr. w. N.; *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 69. Aufl., § 114 Rz. 125). Es besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass ein Beteiligter, der nicht mitwirkt, keinen Anspruch auf VKH hat. Diese dient dazu, einem Beteiligten die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen, nicht aber der Sicherung der Gebührenansprüche des Anwalts.

Dem entspricht, dass die **Mitwirkung am Verfahren Voraussetzung** für die Gewährung von VKH ist und nicht Umgekehrtes gilt (*OLG Hamm*, Beschluss v. 21.5.2003 – 5 WF 224/03)...

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG B. Putz, Lüdenscheid)

Nr. 1488 OLG Brandenburg – ZPO § 115 III S. 2; SGBXII § 90 I Nr. 2

(3. FamS, Beschluss v. 8.2.2011 – 15 WF 21/11)

Guthaben aus Lebensversicherungen, deren Kapital staatlich gefördert im Rahmen der sog. „Riester-Rente“